

Verfahrensordnung des Mediations- und Schlichtungszentrums der Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken hat am 3. Dezember 2012 aufgrund der §§ 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) in der im Bundesgesetzblatt

Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I, S. 3044), folgende Verfahrensordnung beschlossen:

Verfahrensordnung des Mediations- und Schlichtungszentrums der Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken

Präambel

Das Mediations- und Schlichtungszentrum der IHK Heilbronn-Franken, im Folgenden IHK-Mediations- und Schlichtungszentrum genannt, bietet umfassende Möglichkeiten für eine außergerichtliche Beilegung von Wirtschaftskonflikten. Weitere Aufgabe ist die Information über und die aktive Werbung für die verschiedenen Möglichkeiten außergerichtlicher Konfliktlösung, wie z. B. Wirtschaftsmediation, Schlichtung und Schiedsgericht.

Die Mediation wie auch die Schlichtung ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mit Hilfe eines oder mehrerer Mediatoren bzw. Schlichter¹ freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konfliktes anstreben.

Das IHK-Mediations- und Schlichtungszentrum berät umfassend über Mediation und andere Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung, unterstützt bei der Durchführung des Mediations- bzw. Schlichtungsverfahrens einschließlich der Auswahl geeigneter Mediatoren bzw. Schlichter.

Soweit die Streitbeteiligten die Durchführung einer Mediation bzw. Schlichtung nach dieser Verfahrensordnung vereinbaren, gelten die nachstehenden Regelungen in der Fassung, die zu Beginn des jeweiligen Verfahrens gültig sind.

§ 1 Zuständigkeit

- (1) Diese Verfahrensordnung findet bei Wirtschaftskonflikten aller Art Anwendung, wenn die Parteien die Durchführung eines Mediations- oder Schlichtungsverfahrens nach dieser Verfahrensordnung vereinbart haben. Eine solche Vereinbarung kann jederzeit schriftlich abgeschlossen werden. Bei Bedarf unterstützt das IHK-Mediations- und Schlichtungszentrum die Parteien beim Abschluss der Vereinbarung.
- (2) Das Mediations- und Schlichtungszentrum ist zuständig, wenn mindestens eine der Parteien einer deutschen IHK angehört oder auf Ersuchen einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft. Sie ist auch zuständig bei innerbetrieblichen, nachfolgerelevanten oder gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten in einem (solchen) Unternehmen.

§ 2 IHK-Mediations- und Schlichtungszentrum

Trägerin des IHK-Mediations- und Schlichtungszentrums ist die IHK Heilbronn-Franken.

§ 3 Unterscheidung Mediation und Schlichtung

Während bei einer Mediation der Mediator den beteiligten Parteien keine Lösungsansätze vorschlägt oder gar die inhaltliche Gestaltung eines Lösungsentwurfes übernimmt, sondern sich ausschließlich auf die Leitung und Moderation des Mediationsverfahrens beschränkt, kann bei einer Schlichtung der beauftragte Schlichter auch inhaltliche Lösungsvorschläge machen.

§ 4 Einleitung und Beginn des Verfahrens

- (1) Das Verfahren wird durch den Antrag auf Durchführung einer Mediation bzw. Schlichtung mindestens einer Partei eingeleitet. Der Antrag muss schriftlich, per Telefax oder elektronisch gemäß § 126 a BGB erfolgen und ist an folgende Adresse zu richten:
Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken
– IHK-Mediations- und Schlichtungszentrum –
Ferdinand-Braun-Straße 20
74074 Heilbronn

- (2) Der Antrag soll enthalten:
 - a) Name/Firma, Anschrift, Telefon und ggf. weitere Kontaktdaten der Parteien und etwaiger Verfahrensbevollmächtigter
 - b) eine kurze verständliche Darstellung des Sachverhalts
 - c) soweit möglich Angaben zur Höhe des Streitwertes
 - d) Vorlage einer Mediations- bzw. Schlichtungsvereinbarung, sofern vorhanden
 - e) Erklärung, dass diese Verfahrensordnung für ihn/sie gelten soll, soweit sich dies nicht bereits aus einer vorhandenen Mediations- bzw. Schlichtungsvereinbarung ergibt
 - f) Erklärung, ob die Parteien selbst den/die Mediator(en) bzw. Schlichter bestimmen, oder ob das IHK-Mediations- und Schlichtungszentrum diese(n) auswählen und benennen soll.
 - g) Angabe, ob der Mediator bzw. Schlichter einer bestimmten Berufsgruppe angehören und über Zusatzqualifikationen (z.B. besondere Sprachkenntnisse) verfügen soll.

- (3) Das Mediations- und Schlichtungszentrum sendet den anderen Parteien den Antrag mit allen eingereichten Unterlagen zu, soweit diese nicht ausdrücklich als nur für den Mediator bzw. Schlichter gekennzeichnet wurden. Die anderen Parteien erhalten Gelegenheit, den Sachverhalt aus ihrer Sicht gegenüber dem Mediations- und Schlichtungszentrum kurz darzustellen. Das Mediations- bzw. Schlichtungsverfahren kann nur durchgeführt werden, wenn alle Parteien sich mit der Durchführung einverstanden erklärt haben; dies muss spätestens innerhalb der vom IHK-Mediations- und Schlichtungszentrum gesetzten Frist, die in der Regel 2 Wochen beträgt, erfolgen.

- (4) Das Mediations- bzw. Schlichtungsverfahren beginnt, wenn die Voraussetzungen der §§ 1 und 4 Nr. 1-3 vorliegen und die Verfahrensgebühr sowie angeforderte Vorschüsse einbezahlt sind. Sofern die Verfahrensgebühr sowie angeforderte Vorschüsse trotz Mahnung nicht einbezahlt werden, wird den Parteien mitgeteilt, dass eine Mediation bzw. Schlichtung nicht durchgeführt wird.

Im Falle des § 4 Nr. 4 Satz 1 setzt das IHK-Mediations- und Schlichtungszentrum die Parteien vom Beginn des Verfahrens in Kenntnis und teilt ihnen ggf. den benannten Mediator bzw. Schlichter mit. Gleichzeitig übersendet es dem Mediator bzw. Schlichter alle vorliegenden Unterlagen und fordert diesen zur Durchführung des Verfahrens auf.

Zwischen den Parteien und dem Mediator bzw. Schlichter wird auf Grundlage dieser Verfahrensordnung ein Mediator- bzw. Schlichtervertrag abgeschlossen. Der Mediator bzw. Schlichter schickt auf Anforderung ein von allen Parteien unterschriebenes Exemplar an das IHK-Mediations- und Schlichtungszentrum.

§ 5 Mediator bzw. Schlichter

- (1) Die Aufgabe des Mediators bzw. Schlichters besteht in der Leitung und Durchführung des Mediations- bzw. Schlichtungsverfahrens. Der Mediator bzw. Schlichter ist allen Parteien gleichermaßen verpflichtet.
- (2) Die Parteien können einen oder mehrere Mediatoren bzw. Schlichter selbst aussuchen. Hierbei kann das IHK-Mediations- und Schlichtungszentrum die Parteien beraten. Der Mediator bzw. Schlichter muss die in § 6 genannten Voraussetzungen erfüllen.
- (3) Wenn die Parteien es wünschen, schlägt das IHK-Mediations- und Schlichtungszentrum geeignete Mediatoren bzw. Schlichter aus seinem Verzeichnis von Mediatoren und Schlichtern zur Auswahl vor.
- (4) Wenn die Parteien eine direkte Benennung wünschen oder sich innerhalb von 3 Wochen ab Beginn des Verfahrens (§ 4 Nr. 4) nicht einigen

¹ Soweit in dieser Verfahrensordnung der Begriff Mediator bzw. Schlichter verwendet wird, ist damit sowohl die Einzahl oder Mehrzahl des Begriffs als auch die weibliche Bezeichnung gemeint.

können, erfolgt die Benennung des Mediators bzw. Schlichters durch das IHK-Mediations- und Schlichtungszentrum, wobei die Vorstellungen der Parteien berücksichtigt werden.

- (5) Die Parteien können einen Mediator bzw. Schlichter jederzeit einvernehmlich entlassen und/oder einen anderen Mediator bzw. Schlichter benennen.
- (6) Ein Mediator bzw. Schlichter hat gegenüber dem IHK-Mediations- und Schlichtungszentrum schriftlich zu erklären, dass er diese Verfahrensordnung anerkennt.
- (7) Der Mediator bzw. Schlichter hat den Parteien alle Umstände offen zu legen, die seine Unabhängigkeit und Neutralität beeinträchtigen können. Er darf bei Vorliegen solcher Umstände nur als Mediator bzw. Schlichter tätig werden, wenn die Parteien dem ausdrücklich zustimmen. Für einen Mediator gelten die weitergehenden Regelungen nach § 3 Abs. 2 bis 5 des MediationsG. Ein Mediator ist verpflichtet zu prüfen, ob derartige Umstände vorliegen. Bei bloßen Zweifeln hat er das IHK-Mediations- und Schlichtungszentrum unverzüglich von sich aus zu informieren. Diese Vorgaben gelten für einen Schlichter entsprechend.

§ 6 IHK-Verzeichnis von Mediatoren und Schlichtern

Das IHK-Mediations- und Schlichtungszentrum führt ein Verzeichnis qualifizierter Mediatoren bzw. Schlichter.

- (1) Als Mediator kann in dieses Verzeichnis aufgenommen werden, wer
 - a) eine von der IHK anerkannte Fortbildung zum Mediator absolviert hat und über entsprechende praktische Erfahrungen verfügt
 - b) berufliche Erfahrungen aus dem wirtschaftlichen bzw. technischen Umfeld vorweisen kann
 - c) über juristische Grundkenntnisse in seinem Fachgebiet verfügt
 - d) in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt
 - e) die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bietet
 - f) den Fragebogen zur Aufnahme in dieses Verzeichnis wahrheitsgemäß und vollständig ausgefüllt hat.
- (2) Als Schlichter kann in dieses Verzeichnis aufgenommen werden, wer
 - a) über umfangreiche praktische Erfahrungen im Schlichtungswesen verfügt
 - b) berufliche Erfahrungen aus dem wirtschaftlichen bzw. technischen Umfeld vorweisen kann
 - c) über fundierte juristische Kenntnisse in seinem Fachgebiet verfügt
 - d) in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt
 - e) die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bietet
 - f) den Fragebogen zur Aufnahme in dieses Verzeichnis wahrheitsgemäß und vollständig ausgefüllt hat.
- (3) Das IHK-Mediations- und Schlichtungszentrum kann Referenzen einholen, sich vom Bewerber entsprechende Unterlagen vorlegen lassen und weitere Erkenntnisquellen nutzen. Der Bewerber muss sich auf Verlangen des IHK-Mediations- und Schlichtungszentrums einem persönlichen Beurteilungsgespräch stellen.
- (4) Als Mediator bzw. Schlichter soll nur benannt werden, wer eine die Tätigkeit umfassende Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen hat.

§ 7 Verfahrensablauf

- (1) Das Mediations- bzw. Schlichtungsverfahren ist nicht öffentlich.
- (2) Der Mediator bzw. Schlichter ist für den Ablauf der Mediation bzw. Schlichtung verantwortlich. Er fördert die Beilegung des Konflikts in jeder zweckmäßigen Art und Weise. Alle Parteien achten auf eine beschleunigte Durchführung des Verfahrens.
- (3) Der Mediator bzw. Schlichter lädt zu einem oder mehreren Verhandlungstermin(en), an dem die Parteien persönlich oder ihre Vertreter mit umfassender Bevollmächtigung teilnehmen. Zeit und Ort der Verhandlung werden vom Mediator bzw. Schlichter nach Rücksprache mit den Parteien festgesetzt.
- (4) Dritte² können nur mit Zustimmung aller Parteien in die Mediation bzw. Schlichtung einbezogen werden.
- (5) Der Mediator bzw. Schlichter vergewissert sich, dass die Parteien die Grundsätze und den Ablauf des Mediations- bzw. Schlichtungsverfahrens verstanden haben und freiwillig an der Mediation bzw. Schlichtung teilnehmen.
- (6) Grundsätzlich findet das gesamte Mediations- bzw. Schlichtungsverfahren in Gegenwart aller beteiligten Parteien statt. Soweit alle Parteien einverstanden sind, kann der Mediator bzw. Schlichter Gespräche mit nur jeweils einer Partei führen (Einzelgespräche). Eine Information, die der

Mediator bzw. Schlichter dabei erhält, darf er einer anderen Partei nur mit ausdrücklicher Zustimmung der informationsgebenden Partei mitteilen.

- (7) Auf Antrag aller Parteien kann das IHK-Mediations- und Schlichtungszentrum in ein anderes außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren überleiten.
- (8) Der Mediator bzw. Schlichter ist nicht verpflichtet, ein Protokoll zu führen.

§ 8 Beendigung des Verfahrens

- (1) Das Verfahren endet
 - a) durch die schriftliche Erklärung einer Partei oder des Mediators bzw. Schlichters gegenüber dem IHK-Mediations- und Schlichtungszentrum, mit sofortiger Wirkung die Mediation bzw. Schlichtung beenden zu wollen.
 - b) wenn die Parteien eine den Konflikt beendende Vereinbarung abgeschlossen haben.
 - c) wenn die Parteien eine den Konflikt teilweise beendende Vereinbarung abgeschlossen haben und das Verfahren mit Blick auf den übrigen Teil nicht fortsetzen wollen.
- (2) Das IHK-Mediations- und Schlichtungszentrum stellt die Verfahrensbeendigung schriftlich gegenüber allen Parteien und dem Mediator bzw. Schlichter fest. Kommt eine Einigung nicht zustande, stellt das IHK-Mediations- und Schlichtungszentrum auf Antrag eine Bestätigung über den erfolglosen Mediations- bzw. Schlichtungsversuch aus.

§ 9 Abschlussvereinbarung

- (1) Der Mediator bzw. Schlichter wirkt im Falle einer Einigung darauf hin, dass die Parteien die Vereinbarung in Kenntnis der Sachlage treffen und ihren Inhalt verstehen. Er hat die Parteien, die ohne fachliche Beratung an der Mediation bzw. Schlichtung teilnehmen, auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Vereinbarung bei Bedarf durch externe Berater überprüfen zu lassen.
- (2) Soweit von den Parteien eine Abschlussvereinbarung abgeschlossen wird, soll diese schriftlich niedergelegt werden. Das Original der Abschlussvereinbarung kann auf Wunsch der Parteien beim IHK-Mediations- und Schlichtungszentrum aufbewahrt werden; die am Verfahren beteiligten Parteien erhalten je eine Kopie.
- (3) Das IHK-Mediations- und Schlichtungszentrum erteilt auf Antrag einer der Parteien als anerkannte Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO eine vollstreckbare Urkunde über die in der Abschlussvereinbarung enthaltene Einigung, soweit die rechtlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Die antragstellende Partei trägt die Kosten für die Vollstreckbarerklärung.

§ 10 Verschwiegenheitspflicht und Vertraulichkeit

- (1) Der Mediator und die in die Durchführung des Mediationsverfahrens eingebundenen Personen sind nach Maßgabe des § 4 MediationsG zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt -soweit gesetzlich zulässig- entsprechend für den Schlichter.
- (2) Die Parteien und der Mediator bzw. Schlichter können vertraglich weitergehende Vertraulichkeits- bzw. Geheimhaltungspflichten festlegen.

§ 11 Verjährungshemmung und andere Verfahren

- (1) Die Verjährung der von der Mediation bzw. Schlichtung umfassten Ansprüche ist gem. § 203 BGB gehemmt, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Da das IHK-Mediations- und Schlichtungszentrum anerkannte Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 6 ZPO ist, gilt für die Hemmung der Verjährung auch § 204 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Abs. 2 BGB.
- (2) Die Parteien sorgen dafür, dass laufende Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, denen derselbe Sachverhalt wie dem Mediations- bzw. Schlichtungsverfahren zugrunde liegt, für die Dauer des Mediations- bzw. Schlichtungsverfahrens ruhen und auch nicht neu eingeleitet werden. Das gilt nicht für gerichtliche Eilverfahren / Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.

§ 12 Haftungsausschluss

- (1) Die Haftung des Mediators bzw. Schlichters wird in der Mediations- bzw. Schlichtungsvereinbarung geregelt. Das IHK-Mediations- und Schlichtungszentrum haftet nicht für die Tätigkeit des Mediators bzw. Schlichters, außer der Mediator bzw. Schlichter ist ein Angestellter der IHK Heilbronn-Franken.
- (2) Die Haftung des IHK-Mediations- und Schlichtungszentrums, seiner ►

² Rechtsanwälte sind auch Dritte.

IHK - BEKANNTMACHUNG

Organe und Mitarbeiter ist, außer in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 13 Kosten

- (1) Zu den Kosten des jeweiligen Verfahrens gehören
 - a) die vom IHK-Mediations- und Schlichtungszentrum erhobene einmalige Verfahrenspauschale zuzüglich Auslagen (Schreibkosten, Porto, Raummiete, Getränke usw.),
 - b) das Honorar eines Mediators bzw. Schlichters zuzüglich dessen Auslagen.
- (2) Das IHK-Mediations- und Schlichtungszentrum erhebt eine einmalige Verfahrenspauschale gemäß dem in der Anlage niedergelegten Kostenverzeichnis. Diese wird bei Antragstellung fällig. Sie kann bei einer vorzeitigen Beendigung des jeweiligen Verfahrens vor Aufnahme von Verhandlungen zwischen den Parteien ganz oder teilweise erstattet werden.
- (3) Ein Mediator bzw. Schlichter erhält ein Zeithonorar, das sich nach dem Kostenverzeichnis (Anlage) richtet, und Ersatz seiner Auslagen. Hierfür kann ein Vorschuss angefordert werden.
- (4) Die Parteien tragen ihre eigenen Kosten selbst und die Verfahrenskosten zu gleichen Teilen, es sei denn, die Parteien vereinbaren eine hiervon abweichende Kostenverteilung. § 91 Abs. 3 ZPO bleibt unberührt.
- (5) Die Parteien haften für die Kosten gegenüber dem IHK-Mediations- und Schlichtungszentrum und dem Mediator bzw. Schlichter als Gesamtschuldner.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt am Ersten des ihrer Veröffentlichung in der IHK-Zeitschrift w.news folgenden Monats in Kraft. Vorgehende Verfahrensordnungen des IHK-Mediations- und Schlichtungszentrums treten damit außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und veröffentlicht.

Heilbronn, 3. Dezember 2012



Thomas Philippiak
Präsident



Elke Schweig
Hauptgeschäftsführerin

Anlage – Kostenverzeichnis des IHK-Mediations- und Schlichtungszentrums

1. Verfahrenskosten

Streitwert	Verfahrenspauschale
bis 100.000,- €	100,- bis 250,- €
über 100.000,- €	251,- bis 500,- €
über 1.000.000,- €	501,- bis 3.000,- €

2. Mediatoren- bzw. Schlichterhonorare - Stundensatz

Streitwert	Mediator/Schlichter	Co-Mediator/-Schlichter
bis 100.000,- €	150,- €	100,- €
über 100.000,- €	200,- €	150,- €

Bei Streitwerten bis zu 5.000,- € erhält der Mediator/Schlichter lediglich ein Stundenhonorar von 100,- €, jedoch maximal 500,- €.

3. Kosten für die Benennung von Mediatoren/Schlichtern außerhalb eines Verfahrens vor dem IHK-Mediations- und Schlichtungszentrum

Für die Benennung eines Mediators/Schlichters außerhalb dieser Verfahrensordnung ist dem IHK - Mediations- und Schlichtungszentrum ein Aufwandsersatz zwischen 50,- und 200,- € zu entrichten.

4. Sonstige Kosten

Die Gebühren für die Ausstellung eines vollstreckbaren Titels werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften festgesetzt.

- Vorstehende Beträge enthalten noch keine gesetzliche Umsatzsteuer -